

ZUSAMMENFASSUNG

- ▶ Die Unkenntnis verwaltungsrechtlicher Vorschriften begründet nur dann ein schweres Verschulden, wenn der Spediteur bzw. Frachtführer seine Sorgfaltspflichten gröblich vernachlässigt hat.
- ▶ Dies ist dann der Fall, wenn der Spediteur bzw. Frachtführer von bestimmten Vorschriften Kenntnis haben musste. Dies kann dann zutreffen, wenn sich der Frachtführer/Spediteur als Spezialist für einen bestimmten Fachbereich aus gibt.
- ▶ Die Verzollung zählt zu den Nebenpflichten des Spediteurs und auch des Frachtführers. Ist die Beförderung daher mit einem Verzollungsvorgang oder einem zollgleichen Vorgang verbunden, hat der eingesetzte Spediteur bzw. Frachtführer für die ordnungsgemäße Abwicklung zu sorgen.
- ▶ Die Beurteilung steuerrechtlicher Fragen gehört jedenfalls nicht zu den typischen Nebenpflichten des Frachtführers, sodass die Unkenntnis spezieller einschlägiger Steuerbestimmungen für sich kein grobes Verschulden darstellt.

kein grobes Verschulden des Frachtführers dar. Dies wird damit begründet, dass von einer „Verzollung“ in der Regel nur bei die EU-Grenzen überschreitenden Beförderungen auszugehen ist. Es handelte sich hierbei daher nicht um eine typische Verzollungstätigkeit. Hier wurde der Kaffee nicht aus einem Drittland in die Europäische Union, sondern lediglich innerhalb der Europäischen Union verbracht. Es liegt daher kein typischer Verzollungsvorgang oder ein zollgleicher Vorgang vor. Nur für einen solchen hätte der beklagte Spediteur bzw. Frachtführer einzustehen gehabt. Die Beurteilung steuerrechtlicher Fragen gehört – nach Ansicht des OGH – nicht zu den von der beklagten Transportunternehmerin übernommenen Verpflichtungen.

RESÜMEE

Die Unkenntnis der hier einschlägigen Steuerbestimmungen (Kaffeesteuergesetz, Kaffeesteuerverordnung) stellt

daher für sich allein kein grobes Verschulden des Frachtführers dar (7 Ob 181/16t). Da im vorliegenden Fall der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres eingeklagt wurde, hat der OGH auch eine Verjährung gemäß Art. 32 CMR festgestellt. Da der OGH kein schweres Verschulden des Transportunternehmers angenommen hat, war auch die dreijährige Verjährungsfrist nicht anzuwenden. Die Klage wurde daher abgewiesen. Diese Entscheidung zeigt, dass das Höchstgericht sehr praxisnah herausgearbeitet hat, dass es eine klare Aufgabenverteilung zwischen Frachtführer und Versender gibt. Der Spediteur bzw. Frachtführer ist nicht verpflichtet, alle erdenklichen steuerrechtlichen Bestimmungen zu kennen. Vorsicht: Die einschlägigen Zollbestimmungen und sonstigen üblicherweise mit den von einem Transportunternehmer übernommenen Transporten verbundenen Bestimmungen muss der Frachtführer allerdings kennen. ■

EXPERTEN-TIPP



Von
Michael Patocka,
Geschäftsführer
IRM-Kotax.
m.patocka@irm-kotax.com

Der Feind kommt von außen!

„Hackerangriff auf Wiener Flughafen!“, „Innenministerium wehrt Hackerangriff ab!“, „Produktion von NÖ Unternehmen wird von Hackern lahmgelegt!“, „Auf 50 Millionen Kundendaten von Internetunternehmen wurde ohne Passwort von Hackern zugegriffen!“ ...

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Mittlerweile schon fast täglich finden sich solche Headlines in den Tageszeitungen. Es handelt sich dabei nicht mehr um Spinnereien von Computerfreaks, sondern um Wirtschaftskriminelle, die betroffene Unternehmen massiv schädigen – sei es durch Produktionsstillstand, finanzielle Erpressung oder dem Stehlen von Kundendaten. Weltweit wird in allen

Bereichen daran gearbeitet, die Systeme sicherer zu gestalten um den Hackerangriffen von außen Einhalt zu gebieten. Trotz intensiver Bemühungen und großem finanziellen Einsatz sind die Täter meist einen Schritt voraus und werden immer gewiefter um die installierten Systeme zu umgehen.

WIE KANN MAN SICH SCHÜTZEN?

Wie kann man sich dagegen schützen, fragen sich Unternehmer österreichweit? Neben der technischen Aufrüstung ist es immens wichtig, alle von außen kommenden Daten wie Mails etc. kritisch zu prüfen, bevor man diese öffnet. Eine Studie des Versicherungsverbandes zeigt auf, dass ca. 54 Prozent aller Cyberattacken durch infizierte Mails entstehen. Hier ist der Unternehmer gefordert, seine Mitarbeiter zu schulen, damit auch dieser gefährliche Mails erkennt. Auch ist das Surfen auf unbekanntem Internetportalen eine Gefahrenquelle, hier ist es

ratsam, einschlägige Internetseiten vom firmeneigenen EDV-Provider sperren zu lassen. Die Versicherungswirtschaft hat der Gefahr der Cyber-Kriminalität bereits Rechnung getragen und zur Abdeckung dieses Risikos Produkte entwickelt. Wie Sie Ihr Cyber-Risiko zukünftig absichern können, werde ich Ihnen in der nächsten Ausgabe aufzeigen. Neben den möglichen Gefahrenquellen, zeige ich Ihnen die dafür entwickelten Absicherungen. Wenn Sie schon vorher Informationen zu diesem Thema benötigen, können Sie mich zu diesem Thema gerne persönlich kontaktieren. ■

„Unser Wissen ist Ihre Sicherheit.“

Tel. 01 503 62 33

irm kotax

VERSICHERUNGSSYSTEME